

Antrag

des Landes Rheinland Pfalz

Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Punkt 65 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 18 Abs. 1

In §18 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

”(1) Die Beitragshöhe beträgt pro Tonne

- | | |
|---|---------------------|
| 1. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 1 bis R 8 und R 10 bis R 12 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, | 1,00 Deutsche Mark |
| 2. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 9 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes, D 10 oder D 11 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, | 5,00 Deutsche Mark |
| 3. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 1 bis D 9 oder D 12 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, | 7,50 Deutsche Mark. |

Die Verbringung von Abfällen zur Verwertung nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung ist beitragsfrei.

Für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 13 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes oder D 13 bis D 15 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, bestimmt sich der Betrag nach den vorgesehenen endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren.”

Begründung:

Der Antrag führt eine Staffelung der Beiträge durch Zuordnung zu den Beseitigungs- und Verwertungsverfahren ein und orientiert die Beitragsfestsetzung nicht mehr an der Abfalldeklaration.

...

Abfälle zur Verwertung nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung (Grüne Liste) sind im Grundsatz notifizierungsfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Begründungen eine Einstufung in eine höhere Gefährungskategorie vornehmen. Die Notifizierungsbedürftigkeit einer Verbringung von "Grünen-Liste-Abfällen" wird sich daher von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Um eine ungleiche Behandlung aufgrund differierender nationaler Bestimmungen auszuschließen, sind daher die "Grünen-Liste-Abfälle" aus der Beitragspflicht herauszunehmen. Diese Ausnahme steht mit dem § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen in Einklang, wonach bei der grundsätzlichen Festsetzung des Solidarbeitrages nicht allein die Notifikation ausschlaggebend ist, sondern auch "Art und Menge der zu verbringenden Abfälle" zu berücksichtigen sind.

Die Festsetzung der Beitragshöhen durch die Bundesregierung ist nicht nachvollziehbar. Weder ist die Gesamtsumme von 30 Mio. DM belegt - seit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen sind keine Fälle bekannt, die eine Inanspruchnahme des Fonds begründen würden -, noch liegen die für die Berechnung erforderlichen Abfall-Mengenströme vor. Daher ist eine Verringerung der Beitragshöhen dort vorzunehmen, wo durch die Erhebung eines Beitrages erhebliche Auswirkungen auf etablierte und bewährte internationale Recyclingbeziehungen zu erwarten sind.

Bedacht werden sollte außerdem, daß die deutschen Unternehmen in den Grenzregionen der EU und mit grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen am stärksten von der Beitragspflicht der Verordnung betroffen sein werden. Diese Unternehmen werden bei einer Verbringung von Abfällen zur Verwertung mit neuen Behördenverfahren konfrontiert und gegenüber ihren ausländischen und insbesondere ihren inländischen Konkurrenten, die sich nur auf dem Inlandsmarkt betätigen, Wettbewerbsnachteile durch die Erhebung der Solidarbeiträge hinzunehmen haben.